

Fachlich-technisches Konzept zur Umsetzung der elektronischen Lieferung im Leihverkehr gem. §60e UrhG

Stand: 14.03.19

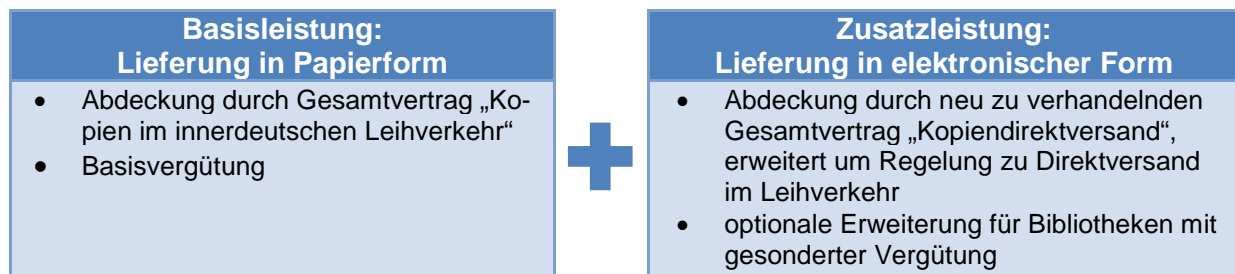
Ausgangslage

Die elektronische Lieferung von Einzelbestellungen an Endnutzer ist laut §60e (5) UrhG erlaubt, da hier keine Einschränkungen bei der Form der Belieferung mehr getroffen werden. Diese Art der Belieferung wird jedoch von den Rechteinhabern als Kopierendirektversand betrachtet, wodurch die Abrechnung nach dem Gesamtvertrag „Kopierendirektversand“ erfolgen müsste. Dieser wurde jedoch gekündigt, weshalb eine Direktlieferung derzeit nach dem Tarif der VG Wort abgerechnet werden muss. Dies ist im Rahmen der Fernleihe jedoch auf Grund der Regularien und Nutzergruppen nicht möglich. Der neu ausgehandelte Gesamtvertrag „Kopienlieferung im innerbibliothekarischen Leihverkehr“ wurde bereits veröffentlicht. Es ist eine Abgeltung analog zu den früheren Regelungen vereinbart. Die elektronische Direktlieferung an den Endnutzer wurde aber explizit nicht berücksichtigt. In der Folge werden die neuen Möglichkeiten der gesetzlichen Regelungen mit dem Ziel eines verbesserten Service für Wissenschaft und Forschung bislang nicht genutzt.

Lösungsvorschlag

Um die elektronische Lieferung umsetzen zu können, müssen die Verhandlungen zwischen KMK und VG Wort zum Gesamtvertrag „Kopierendirektversand“ wieder aufgenommen werden, der um eine Regelung zum Direktversand im Rahmen des Leihverkehrs erweitert wird.

Die Grundidee des Lösungsvorschlages ist, dass Kopienlieferungen im Leihverkehr je nach Art der Belieferung künftig in „Basisleistung“ und optionale „Zusatzleistung“ unterschieden werden, und jeweils durch Tantiemeverträge mit der VG Wort abgedeckt sind.



Die wichtigsten Gründe für die Umsetzung werden im Papier „Strategie zur Umsetzung der elektronischen Lieferung im Leihverkehr gem. §60 e UrhG“ erläutert.

Fachliche Aspekte und technische Umsetzung

Grundlegendes

Auch die elektronische Kopienlieferung an den Endnutzer wird als klassische Fernleihlieferung ausgeführt, d.h. prinzipiell wird sie zwischen gebender und nehmender Bibliothek (Heimatbibliothek des Nutzers) abgewickelt. Die Benachrichtigung des Nutzers über die Bereitstellung der Lieferung erfolgt durch die nehmende Bibliothek, von der er auch die Lieferung als Mailanhang oder zum Download erhält. Es ist zu prüfen, ob sich der Nutzer bei der Bereitstellung über einen Downloadlink zusätzlich mit seiner Bibliothekskennung authentifizieren muss. Bei einer technisch direkt vom Fernleihserver generierten Benachrichtigung ist ebenfalls die nehmende Bibliothek als Email-Absender genannt.

Vergütung und Abrechnung

Es wird für alle Kopienlieferungen im Leihverkehr eine Vergütung nach den Regelungen des Gesamtvertrags "Kopien im innerbibliothekarischen Leihverkehr" als Grundvergütung vorgegeben. Für Kopien, die im Rahmen des Leihverkehrs elektronisch an den Endnutzer ausgeliefert werden, wird eine gesonderte zusätzliche Vergütung als Zuschlag für den erweiterten Service nach den Bestimmungen des neu zu schließenden Gesamtvertrags „Kopiendirektversand“ vorgegeben.

Der Leihverkehr wird einheitlich als eine eigene Nutzergruppe aufgefasst, d.h. es wird nicht unterschieden, ob die Bestellungen durch Wissenschaftler (NG1), Schüler und Studierende (NG 1a) oder durch Privatnutzer (NG2) aufgegeben wurde (Bestellungen zu kommerziellen Zwecken sind in der Fernleihe nicht erlaubt). Diese Nutzergruppen werden in den verschiedenen Bibliothekssystemen jedoch nicht durchgängig abgebildet und können so nicht als Grundlage für die Tantiemeabrechnung dienen. Auch der Gesamtvertrag "Leihverkehr" kennt keine Unterscheidung von weiteren Nutzergruppen innerhalb der Fernleihe.

Es wird deshalb für den Zuschlag eine Mischkalkulation vorgeschlagen, die auf einem näherungsweise bestimmten Verhältnis der Lieferungen an die drei Nutzergruppen (1, 1a, 2) im innerbibliothekarischen Leihverkehr aufbaut. Der Zuschlag bemisst sich vom Grundsatz her als Ausgleich zwischen der für die Fernleihe geleistete Grundvergütung und der Vergütung für eine Direktlieferung nach dem Tarif der VG Wort bzw. nach den im zu schließenden Gesamtvertrag gültigen Tarifen für Direktlieferungen außerhalb des innerbibliothekarischen Leihverkehrs.

Zahlungspflichtig für die Vergütung ist jeweils die nehmende Bibliothek, deren Nutzer die betreffende Bestellung für eine elektronische Lieferung auslöst. Die nehmende Bibliothek, die ihren Nutzern diesen Service bieten möchte, verpflichtet sich zur Zahlung für die entsprechend ausgeführte Lieferung durch formale Anerkennung der Tantieme gemäß Gesamtvertrag zur Kopiendirektlieferung. Die muss juristisch noch formal geregelt werden.

Die Abrechnung erfolgt auf der Basis kumulierter Daten, die der VG Wort gemeinsam mit den Daten zur Abrechnung im innerbibliothekarischen Leihverkehr bereitgestellt werden. Die VG Wort erhält dazu die Anzahl der elektronischen Lieferungen je nehmender Bibliothek und die zugehörigen anonymisierten Bestelldaten je nehmender Bibliothek analog zur Datenlieferung im innerbibliothekarischen Leihverkehr. Die Daten werden zentral durch den KOBV zur Verfügung gestellt. Die VG Wort stellt auf dieser Basis den nehmenden Bibliotheken jeweils eine Rechnung. Es ist derzeit noch offen, ob in einem Bundesland die Bezahlung zentral durch das zuständige Ministerium übernommen wird oder ob die Bezahlung durch die jeweilige nehmende Bibliothek selbst erfolgt.

Technische Aspekte

Bei jedem Bestellsatz wird mit einem Kennzeichen jeweils vermerkt, ob die Bestellung als elektronische Lieferung ausgeführt werden soll. Dieses Kennzeichen wird zwischen allen am Bestellweg beteiligten Partnern ausgetauscht und mit der Shipped-Meldung nochmals aktualisiert. Dies ist vor allem deshalb notwendig, da es vorkommen kann, dass für eine Bestellung zwar eine elektronische Lieferung gewünscht wurde, diese aber von der gebenden Bibliothek nicht bereitgestellt werden kann (z.B. bei der Lieferung aus elektronischen Ressourcen, deren Lizenzbedingungen eine entsprechende Lieferart nicht gestatten). Dabei ist es offen, ob das Kennzeichen auf der Basis einer individuellen Kundenentscheidung zustande kommt, für die in den Bestellsystemen entsprechende Voraussetzungen zu schaffen sind, oder eine nehmende Bibliothek pauschal alle Bestellungen für ihre Nutzer mit dem Service der elektronischen Direktbelieferung aufgibt. Die Bereitstellung der Abrechnungsdaten für die VG Wort erfolgt auf der Basis der tatsächlich durchgeführten Lieferung gemäß Kennzeichen in der Shipped-Meldung.